

**Bebauungsplan 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße –  
-Satzungsbeschluss-**

**Teilaufhebung des Durchführungsplanes 120 – Bereich Luisenstraße / Klotz-  
bahn / Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungstraße / Grünstraße  
-Satzungsbeschluss-**

**Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den insgesamt eingegan-  
genen Stellungnahmen**

Während der Offenlegung des Bebauungsplanes 1160 vom 02.01.2013 bis einschließlich dem 08.02.2013 ist im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB folgende Stellungnahmen eingegangen.

**1. Stellungnahmen der Behörden**

**Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband, Stellungnahme vom  
08.02.2013**

Der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband begrüßt die Zielsetzung des Bebauungsplans, Spielhallen und Wettbüros auszuschließen.

Er trägt jedoch erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Satzung zu gestalterischen Regelungen von Werbeanlagen vor. Die Auswirkungen seien mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Immobilieneigentümern und sonstigen Gewerbetreibenden nicht diskutiert worden. In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Regelung tief in das Immobilieneigentum eingreife, werde eine umfassende Diskussion für erforderlich gehalten.

Der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband regt daher eine Abkopplung der gestalterischen Regelungen von den übrigen planerischen Festsetzungen an und schlägt einen Ortstermin zur Erörterung der Auswirkungen einer derartigen Gestaltungssatzung vor.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:** Die Stellungnahme zu dem Thema Zulässigkeiten von Spielhallen und Wettbüros wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme soll im Hinblick auf eine Abkopplung der gestalterischen Regelungen nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich wurden die Satzungsinhalte auf einer öffentlichen Veranstaltung der IG1 (Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftsleute) am 25.09.2012 der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben, bestand darüber hinaus im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, die ja auch vom Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband genutzt wurde. Weitere Stellungnahmen zu diesem Thema – auch von der betroffenen Öffentlichkeit – sind im Laufe des Verfahrens nicht eingegangen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung über das vorgesehene Maß wurde von Seiten der Stadt Wuppertal aufgrund der geringen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und da die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt, nicht für erforderlich gesehen. Darüber hinaus trifft bereits jetzt der Bebauungsplan 849 gestalterische Regelungen zu Werbeanlagen für den nördlichen Teil des Plangebiets.

Nach dem Eingang der Stellungnahme des Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverbands wurde ein gemeinsamer Termin im Rathaus der Stadt Wuppertal vereinbart und die Thematik „Werbegestaltungssatzung“ – auch unter Hinzunahme einer umfassenden Fotodokumentation – behandelt. Dabei konnte verdeutlicht werden, dass die gestalterischen Festsetzungen sich an den vor Ort befindlichen Werbeanlagen orientieren, die in der überwiegenden Mehrzahl den geplanten Regelungen bereits jetzt entsprechen. Lediglich ein kleinerer Teil entspricht als „Ausreißer“ nicht dem gewünschten Erscheinungsbild in diesem Quartier. Dabei wurde dem Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband auch mitgeteilt, dass die genehmigten Werbeanlagen Bestandsschutz genießen auch wenn sie nicht den zukünftigen Regelungen entsprechen. Ein „tiefgreifender“ Eingriff in das Immobilieneigentum wird daher von Seiten der Stadt Wuppertal nicht gesehen.

Darüber hinaus wurde dem Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband auch dargelegt, dass in der Satzung auch Regelungen zu Abweichungen von den geplanten Festsetzungen getroffen werden. Diese sollen sicherstellen, dass besondere örtliche Bedingungen keine besonderen Erschwernisse für die Antragssteller hervorrufen sollen (z.B. bei Eckgrundstücken oder einer besonders gestalteten Fassade).

Die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen wurden erneut dem Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband zugesandt. Eine Stellungnahme erfolgte daraufhin nicht.